

Winterreifen sind diese zulässig?

Beitrag von „Claudiu“ vom 16. Januar 2017 um 08:04

Hallo Leute

ich habe jetzt meinen Touareg 3.0 V6 Mit 239 PS seit ein paar Tagen. Jetzt habe ich festgestellt das auf dem Wagen die Winterreifen folgende Größe haben 255/55R18 109H.

Jetzt meine Frage darf ich die Reifen mit der Kennung H überhaupt fahren? Da diese nicht im Fahrzeugschein stehen und ich keine Ahnung sonst habe!

Beitrag von „Arndt“ vom 16. Januar 2017 um 08:19

Im Fahrzeugschein steht auch immer nur der Reifensatz der bei Auslieferung montiert war.

Guck einfach in Deine Zulassungsbescheinigung Teil 2. Da sind alle erlaubten Rad-/Reifenkombinationen aufgeführt.

Beitrag von „Wüstenfuchs“ vom 16. Januar 2017 um 12:06

Da gibt es ein praktisches Tool beim <http://www.reifendirekt.ch> , da kann man seit neuestem auch die erlaubten Reifen über ein Auswahlmene feststellen. 🤖

Oder eben durch die Angaben in der Zulassungsbescheinigung, wie schon gesagt.

Beitrag von „Claudiu“ vom 16. Januar 2017 um 18:24

[Zitat von Wüstenfuchs](#)

Da gibt es ein praktisches Tool beim <http://www.reifendirekt.ch> , da kann man seit neuestem auch die erlaubten Reifen über ein Auswahlmenu feststellen. 🍌
Oder eben durch die Angaben in der Zulassungsbescheinigung, wie schon gesagt.

In meinem Fahrzeugschein steht nur 235/65R17 108V.
im Brief steht gar nichts.

ich habe gerade auf reifendirekt gewesen und da steht tatsächlich auch die Reifengröße die ich habe.

Dankeschön.

Da kann ich ja beruhigt sein und hoffen das ich keine Probleme beim TÜV oder bei einer Polizeikontrolle bekomme.

Beitrag von „Wüstenfuchs“ vom 16. Januar 2017 um 23:36

Grundsätzlich gilt, das die Reifengröße im Schein/Brief ab Werk für Winter und Sommerreifen gilt, nur die alternativen Größen werden dann zusätzlich vermerkt. Reifenindex H darfst du bis 210 km/h fahren (Falls das deine Frage ist)

Allerdings musst du eventuell einen Sticker am Armaturenbrett haben, ich glaube deine Höchstgeschwindigkeit ist 204 km/h (Laut Papieren)

Rechne mal selbst :

Mindestanforderung an den Reifen = Höchstgeschwindigkeit + 6,5 km/h + 0,01 x Höchstgeschwindigkeit.

bei 204 km/h also

$204 + 6.5 = 210.5$ plus $2.04 = 212.9$ - (ob das allerdings ganz so pingelig ist, weiß ich auch nicht mehr.)

Beitrag von „Claudiu“ vom 16. Januar 2017 um 23:45

Alles klar Dankeschön.

Beitrag von „juma“ vom 18. Januar 2017 um 07:56

Servus,

den Begriff "Zulassungsbescheinigung" gibt es nicht mehr. Wie [hier](#) ersichtlich, sind die erlaubten Rad-/Reifenkombinationen in der Übereinstimmungserklärung aufgeführt.

Bei der von dir montierten Kombination musst du -streng genommen- einen Aufkleber im Sichtbereich des Fahrers anbringen mit einem 210km/h Schild.

Ich wage aber zu bezweifeln, dass bei einer Kontrolle dieses kontrolliert, bzw. gar beanstandet würde.

Beitrag von „juma“ vom 18. Januar 2017 um 08:00

Servus,

sehe gerade, dass du einen TI fährst.

Deswegen Thema verschoben.

Beitrag von „Claudiu“ vom 18. Januar 2017 um 20:13

Alles klar Dankeschön.

Beitrag von „Fury“ vom 18. Januar 2017 um 22:51

Der Aufkleber mit Höchstgeschwindigkeit 210km/h muss von demjenigen am Amaturenbrett angebracht werden, der die Reifen montiert.

Mir wurde das mit der Berechnung des Reifenindex recht einfach erklärt: in der Zulassungsbesch. Teil I eingetragene Höchstgeschwindigkeit (bei mir 211km/h) + 10% -> also $211\text{km/h} \times 1,1 = 232\text{km/h}$ -> also muss eigentlich ein Reifen mit Index V (zul. Höchstgeschwindigkeit 240km/h) aufgezogen werden - oder eben der Aufkleber rein..... 😊

Bei einer Kontrolle wird das sicherlich nicht auffallen - bei einem Unfall sieht das wahrscheinlich

anders aus

Hatten das mal bei einem anderen Auto, da war der TÜV ziemlich pingelig was diesen Index und die eingetr. Höchstgeschwindigkeit anging. Wir mussten vom Reifenhersteller extra eine Freigabe speziell für dieses Auto bekommen.... (aber das ist eine andere Geschichte - sorry) 😊

Beitrag von „mark1“ vom 18. Januar 2017 um 23:33

Oder die elektronische Alternative aktivieren im Info-Display: Höchstgeschwindigkeit 210 km/h (geht zumindest beim V10)

Gruss

Mark

Beitrag von „Hannes H.“ vom 19. Januar 2017 um 07:46

[Zitat von mark1](#)

Oder die elektronische Alternative aktivieren im Info-Display: Höchstgeschwindigkeit 210 km/h (geht zumindest beim V10)

Das ist zwar nett, aber nachdem gesetzlich der Aufkleber verpflichtend ist, muss der auch entsprechend im Sichtfeld geklebt werden.

MfG

Hannes

Beitrag von „mark1“ vom 19. Januar 2017 um 11:11

Der Aufkleber ist nicht vorgeschrieben, sondern "sinnfällige Angabe im Blickfeld" , dies wird durch die Displayanzeige locker erfüllt- anbei der Gesetzestext

aus STVZO 2012:

§ 36 Bereifung und Laufflächen

(1) Maße und Bauart der Reifen von Fahrzeugen müssen den Betriebsbedingungen, besonders der Belastung und der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs, entsprechen. Sind land- oder forstwirtschaftliche Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuge des Straßenunterhaltungsdienstes mit Reifen ausgerüstet, die nur eine niedrigere Höchstgeschwindigkeit zulassen, müssen sie entsprechend § 58 für diese Geschwindigkeit gekennzeichnet sein. Bei Verwendung von M+S-Reifen - Winterreifen - gilt die Forderung hinsichtlich der Geschwindigkeit auch als erfüllt, wenn die für M+S-Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit unter der durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs liegt, jedoch

1. die für M+S-Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit im Blickfeld des Fahrzeugführers **sinnfällig angegeben**

ist,

2. die für M+S-Reifen zulässige Höchstgeschwindigkeit im Betrieb nicht überschritten wird.

Reifen oder andere Laufflächen dürfen keine Unebenheiten haben, die eine feste Fahrbahn beschädigen können;

Gruss
Mark

Beitrag von „dreyer-bande“ vom 19. Januar 2017 um 16:10

Hallom
der Warnhinweis im Display mag unterstützen, ersetzt jedoch nicht den Aufkleber.
Hat Hannes auch schon geschrieben.

Merke:

Geschwindigkeitsindex der Reifen unter der bauartbedingten zulässigen Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs:

Aufkleber!

Ohne Aufkleber kostet wohl 20 Euro?

Gruß

Hannes

Beitrag von „mark1“ vom 19. Januar 2017 um 18:10

Ich will das hier sicher nicht totdiskutieren- aber was ist Eure Informationsquelle (wo es doch in der STVZO so "offen" beschrieben ist ?

Gruß

Mark

Beitrag von „Humvee“ vom 19. Januar 2017 um 19:00

Weil sich der Warnhinweis im Display sozusagen nicht permanent im Blickfeld des Fahrers befindet.

Erst bei Erreichen oder sozusagen bei Überschreiten der eingestellten Höchstgeschwindigkeit wird dieser Hinweis angezeigt.

Klingt doff aber der Fahrer muss vorher darauf hingewiesen werden und nicht erst wenn es zu spät ist.